

BUNDESGERICHTSHOF

2036 053

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 4/66

URTEIL

Verkündet am

6. Juni 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Waldarbeiters Josef W [REDACTED],
P [REDACTED], H [REDACTED],
2. des Waldarbeiters Erwin H [REDACTED],
P [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des Oberforstwarts Emil S [REDACTED],
P [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
4. der Stadt P [REDACTED], vertreten durch den
Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungskläger, An-
schlußberufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Oberlehrerin Johanna B [REDACTED],
P [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, An-
schlußberufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Nachmittag des 24. Januar 1962 ging die damals 57-jährige Klägerin mit ihrer erheblich jüngeren Kollegin Rosel He im Stadtwald der Viertbeklagten spazieren und gelangte dabei auf den in nordöstlicher Richtung auf die Tiefenbronner Straße zu führenden Bärenweg, der dort eine Breite von 2,50 m aufweist, zwar befahrbar, aber für den Fahrzeugverkehr gesperrt ist und von Fußgängern viel benutzt wird. An diesem Tage wurden dort unter der Leitung und Aufsicht des in Diensten der Viertbeklagten stehenden Drittbeklagten von den Beklagten zu 1 und 2 mehrere 20 bis 30 m hohe Tannen gefällt. Zwei bereits gefällte Tannen lagen entastet und geschält quer über dem Weg. Als die Klägerin

und ihre Begleiterin sich von Südwesten her der Tiefenbronner Straße näherten, waren die Beklagten zu 1 und 2 in Abwesenheit des Drittbeklagten gerade dabei, eine 6 m vom Bärenweg und zirka 30 m von der Tiefenbronner Straße entfernt stehende Tanne so zu fällen, daß sie schräg in östlicher Richtung über den Bärenweg zu fallen kam. Auf der Seite, von der die Klägerin den Bärenweg beging, war auf dem Weg im Gegensatz zum Vormittag desselben Tages weder durch ein Warnschild noch durch einen Warnposten auf die Holzarbeiten hingewiesen worden. Lediglich in der Tiefenbronner Straße war ein Posten aufgestellt, der Benutzer dieser Straße von der Annäherung an die Gefahrenstelle abhalten sollte. Unmittelbar vor dem Fallen der Tanne wurden die Klägerin und ihre Begleiterin durch Zurufe der Beklagten zu 1 und 2 auf die Gefahr hingewiesen. Dadurch aufgeschreckt lief die Klägerin vorwärts und geriet unter die von links hinten auf sie zufallende Tanne. Dabei wurden ihr der linke Unterschenkel und Fuß völlig zertrümmert, rechts erlitt sie einen komplizierten Unterschenkelbruch. Der linke Unterschenkel mußte amputiert werden. Im Jahre 1965 erlitt sie an dem amputierten Bein zwei Oberschenkelbrüche, die sie auf die Unfallverletzungen zurückführt.

Mit Wirkung vom 1. März 1963 ist die Klägerin wegen der auf dem Unfall beruhenden Dienstunfähigkeit als Oberlehrerin in den Ruhestand versetzt worden.

Die Klägerin hat die Beklagten für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage Ersatz ihres materiellen Schadens sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sie hat außerdem die Feststellung begehrt, daß ihr die Beklagten bis zu ihrem 65. Lebensjahr zum Ersatz der Differenz zwischen ihrem Gehalt und der gezahlten Pension sowie allen weiteren künftigen Unfallschadens verpflichtet seien. Sie hat vorgetragen, die Sicht vom Bärenweg aus zu dem Platz, an dem die Tanne gefällt wurde, sei durch Gestrüpp und niedriges Gehölz beeinträchtigt gewesen. Sie und ihre Begleiterin hätten jedenfalls nicht wahrgenommen, daß an dieser Stelle ein Baum gefällt werde. Seitens der Beklagten zu 1 und 2 seien die zur Sicherheit für die Fußgänger auf dem Bärenweg erforderlichen Maßnahmen, wie sie auch in § 17 der maßgeblichen Richtlinien zur Unfallverhütung vorgeschrieben seien, schuldhaft nicht getroffen worden. Der Drittbeklagte habe es unterlassen, bei seinem Weggang die nötigen Weisungen zu erteilen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, eine Sicherung des Bärenweges durch Aufstellung von Warnschildern und Posten sei nicht erforderlich gewesen, da es sich um einen nur von Fußgängern benutzten nicht öffentlichen Forstweg handle und die Fußgänger durch die herumliegenden Baumstämme und das Säegeräusch hinreichend auf die Holzfällerarbeiten und die damit ihnen drohende Gefahr aufmerksam gemacht worden seien. Ein anderer Spaziergänger, der Zeuge W., habe überdies kurz vor dem Unfall die Klägerin darauf hingewiesen, daß auf dem Bärenweg Waldarbeiten ausgeführt würden. Die Arbeitsstelle der Beklagten zu 1 und 2 sei vom Bärenweg aus einwandfrei zu sehen gewesen, da die wenigen Sträucher am Wegrand unbelaubt gewesen seien. Die falsche Reaktion der Klägerin auf die Zurufe der Beklagten sei unvorher-

schbar gewesen. Die Klägerin trage die alleinige oder doch die weit überwiegende Schuld an dem Unfall.

Das Landgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von 15.000 DM sowie 8 931,77 DM als Ersatz für Heilungskosten und weitere unfallbedingte Auslagen nebst Zinsen zugesprochen. Es hat außerdem die begehrte Feststellung getroffen.

Hiergegen haben die Beklagten Berufung eingelegt; die Klägerin ist im Wege der Anschlußberufung hinsichtlich des Verdienstentgangs für die Zeit bis zum 31. Juli 1964 von der Feststellungsklage zur Leistungsklage übergegangen und hat die Zahlung weiterer 6 184,32 DM nebst Zinsen begehrt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 24.788,40 DM verurteilt, worin ein Schmerzensgeld von 11.250 DM enthalten ist. Es hat außerdem festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin

- a) ab 1. August 1965 die Differenz zwischen Pension und Gehalt zu ersetzen, soweit diese $\frac{3}{4}$ der Nettogehaltsbezüge nicht übersteigt,
- b) allen weiteren Schaden zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf ihren Dienstherrn und ihre private Krankenversicherung.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Zu Recht hat das Berufungsgericht den Beklagten zu 1 bis 3 eine für den Unfall ursächlich gewordene Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt.

1. Was bei Holzfällerarbeiten notwendig ist, um Menschen vor Verletzungen durch fallende Bäume zu sichern, ergibt sich aus der jeweiligen Situation an der Arbeitsstelle. Bei Arbeiten an abgelegener Stelle wird es genügen, wenn die Arbeiter das Arbeitsfeld beobachten und Personen wegweisen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten (§§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 2 der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften). Wird aber - wie hier - ein starker Baum so gefällt, daß er auf einen von Fußgängern viel benutzten Weg fällt, dann sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit sich im Zeitpunkt des Fallens keine Fußgänger im Fallbereich (doppelter Baumlänge) aufhalten oder in ihn gelangen. Hierzu verlangt das Berufungsgericht mit Recht, daß der Weg durch Verbotsschilder - nicht nur durch Hinweisschilder, die nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten häufig nicht beachtet werden -, durch Absperrungen mittels Stangen oder durch Posten völlig gesperrt wird.

Selbst wenn die Fußgänger das starke Säegeräusch hören und die Arbeitsstelle einschen können, kann auf solche Sperrmaßnahmen bei einem vielbenutzten Fußgän-

gerweg nicht verzichtet werden, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt; denn es ist ungewiß, ob der Fußgänger erkennt, wann und in welcher Richtung der Baum fallen wird, ob er überhaupt die mit dem Fällen von Bäumen verbundene Gefahr richtig einschätzt. Im vorliegenden Falle war, wie das Berufungsgericht in einwandfreier tatsächlicher Würdigung feststellt, die Sicht auf die Arbeitsstelle beeinträchtigt, weil die zu fallende Tanne in einem aus Tännchen und Sträuchern bestehenden Gehölz stand.

Zu Unrecht beanstandet es die Revision, daß das Berufungsgericht dem Antrag der Beklagten auf Wiederholung der von der Strafkammer am 8. Mai 1963 durchgeführten Besichtigung der Unfallstelle nicht entsprochen hat. Im Hinblick auf die seit dem Unfall vergangene Zeit von annähernd vier Jahren konnte das Berufungsgericht den Augenschein als zur weiteren Aufklärung nicht geeignetes Beweismittel ablehnen. Die getroffene Feststellung wird schon durch die von der Polizei im Anschluß an den Unfall gefertigten Lichtbilder getragen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Die Sichtbeeinträchtigung der Unfallstelle mußte den Beklagten zu 1 bis 3 zu erhöhter Aufmerksamkeit Anlaß geben. Sie mußten bedenken, daß durch die Arbeitsweise der Beklagten zu 1 und 2 in stark gebückter Haltung - der eine bediente die in Bodennähe arbeitende Motorsäge, der andere trieb Keile in den Sägeschnitt - ein rechtzeitiges Erkennen und Warnen herannahender Fußgänger zusätzlich erschwert wurde.

Die Beklagten zu 1 und 2 erkannten denn auch die beiden Fußgänger zu spät und gaben ihre Warnrufe erst ab, als das Fallen der Tanne nicht mehr aufzuhalten war und die Fußgänger nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten bereits erheblich in den Fallbereich der etwa 30 m hohen Tanne hincingeraten waren.

Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung, daß die verspäteten Warnrufe der Beklagten zu 1 und 2 - die einzige zur Verhütung des Unfalls ergriffene Maßnahme - zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichten. Dabei hat es entgegen der Meinung der Revision durchaus nicht außer Betracht gelassen, daß sich die Klägerin die von den Beklagten angeführten Umstände: das weithin vernehmbare Geräusch der Motorsäge, der Hinweis des Zeugen M. kurz vor dem Unfall, daß Holzarbeiter im Walde tätig seien, und die vor und hinter der Unfallstelle quer über dem Wege liegenden, frisch geschälten Stämme zur Warnung hätte dienen lassen können und müssen. In einwandfreier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung hat es die Gründe dargelegt, aus denen die verspäteten Warnrufe der Beklagten zu 1 und 2 auch in Verbindung mit den angeführten Umständen nicht als ausreichende Sicherungsmaßnahmen angesehen werden können. Daß es dabei die Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt überspannt hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Es kann ihr auch darin nicht gefolgt werden, daß die Warnrufe unter den gegebenen Umständen der vom Berufungsgericht geforderten Sperrung des Weges gleichwertige Maßnahmen darstellten. Sie können, weil verspätet, nicht einmal als ein ausreichendes "Wegweisen" im

Sinn der §§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften angesehen werden.

Die Klägerin hätte allerdings, wie das Berufungsgericht zutreffend erwägt, unter den dargelegten Umständen bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig erkennen können, daß in unmittelbarer Nähe des Bärenweges eine starke Tanne gefällt wurde, und wieder zurückgehen oder doch stehen bleiben können. Mangels Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkannte sie indes die ihr drohende Gefahr nicht, wurde durch die Warnrufe der Beklagten überrascht und derart erschreckt, daß sie diese Zurufe nicht befolgte, sondern gerade in die Fallrichtung der Tanne weiterlief und von dieser getroffen wurde. Ihre Reaktion auf die Warnrufe war zwar unsachgemäß und unüberlegt. Zu ihren Gunsten ist aber immerhin zu berücksichtigen, daß für sie nicht erkennbar war, in welcher Richtung die Tanne fallen werde, in deren Fallbereich sie sich im Zeitpunkt der Zurufe bereits befand. Wäre die Tanne - statt in östlicher - in südöstlicher oder gar südlicher Richtung über den Bärenweg gefallen, was die Klägerin nicht voraussehen konnte, so wäre der Unfall nicht eingetreten. Ihr ganzes Verhalten und im besonderen ihre Reaktion auf die Warnrufe der Beklagten kann jedenfalls nicht, wie die Revision will, als so unverantwortlich und leichtfertig bezeichnet werden, daß es die Beklagten nicht hätten vorhersehen können. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht ein Verschulden der Beklagten zu 1 und 2 bejaht.

2. Das Verschulden des Drittbeklagten, dem die Aufsicht über die Holzfällerarbeiten oblag, erblickt das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darin, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit keinerlei Anordnungen hinsichtlich der Absicherung der Arbeitsstelle getroffen hat, und zwar deswegen, weil er nach seinem eigenen Vorbringen eine Sperrung des Bärenweges durch Verbotsschilder, Absperrstangen oder Warnposten nicht für erforderlich hielt.

Die weiteren Verfahrensrügen der Revision, die der Senat geprüft hat, sind unbegründet.

3. Das Berufungsgericht hat die Ursächlichkeit des Verschuldens der Beklagten zu 1 bis 3 für den Unfall bejaht, weil im Hinblick auf den Beruf und das Alter der Klägerin nicht angenommen werden könne, daß sie sich durch eine Absperrung des Weges mittels eines Warnpostens, einer Stange oder eines Verbotsschildes vom Betreten der Gefahrenstelle nicht hätte abhalten lassen. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II. Das Berufungsgericht konnte es offen lassen, ob die Viertbeklagte nicht schon nach §§ 31, 89 BGB für das Verschulden des Drittbeklagten haftet. Mit rechtlich zutreffenden Erwägungen hält es die Viertbeklagte nach § 831 BGB für haftbar, weil sie sich hinsichtlich der Überwachung der Beklagten zu 1 bis 3 als ihrer Verrichtungsgehilfen nicht entlastet habe. Die Viertbeklagte hat insoweit lediglich vorgetragen,

die Beklagten zu 1 und 2 seien durch ihre zuständigen forstlichen Behörden über ihre Pflichten unterrichtet, geschult und dauernd überwacht worden. Mit Recht hält das Berufungsgericht dieses Vorbringen nicht für ausreichend; denn es hätte hierfür der Anführung der im einzelnen getroffenen und beobachteten Überwachungsmaßnahmen bedurft. Es kommt danach auf die, wie der Revision zuzugeben ist, rechtlich nicht bedenkenfreie Hilfsröwägung des Berufungsgerichts nicht mehr an, die nicht ausreichende Aufsichtsföhrung der Viertbe-
klagten ergebe sich auch daraus, daß sie selbst die Auffassung vertrete, ihre Bediensteten hätten ordnungsgemäß gehandelt, Sicherungsmaßnahmen über die Zurufe an die Klägerin hinaus seien nicht erforderlich gewesen.

Eine Belehrung der anwaltlich vertretenen Viertbe-
klagten nach § 139 ZPO war nicht geboten.

III. Die Schadensabwägung läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen, sie wird von der Revision im einzelnen auch nicht angegriffen. Dasselbe gilt von der Ermittlung der Schadenshöhe.

Die Revision erweist sich nach alledem als ungegründet. Nach § 97 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens